§ 73

Grundinformation zu § 73: Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG eingefügt. Der VO-Geber hat von der Ermächtigungsgrundlage des Abs. 3 durch die VO zur Auszahlung des Kindergelds an ArbN außerhalb des öffentlichen Dienstes (Kindergeldauszahlungs-Verordnung – KAV) v. 10.11.1995 (BGBl. I 1995, 1510; BStBl. I 1995, 715) Gebrauch gemacht. Durch das StEntlG 1999 v. 18.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81) wurden § 73 und die KAV mit Wirkung ab 1.1.1999 aufgehoben (zur Begründung s. BTDrucks. 14/23, 190; 14/265, 191). Die Vorschrift ist weiter anwendbar für Kindergeld, das der private ArbG für Zeiträume vor dem 1.1.1999 auszuzahlen hat (§ 52 Abs. 63 idF des EStG v. 8.10.2009, BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346).

Die Vorschrift regelte die Auszahlung des Kindergelds durch private ArbG. Danach erhielten ArbN, die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten ArbG standen, für Zeiträume vor dem 1.1.1999 das nach § 70 von der Familienkasse festgesetzte Kindergeld zusammen mit dem Arbeitslohn ausgezahlt. Bindende Grundlage für die Auszahlung war eine von der Familienkasse ausgestellte und vom ArbN dem ArbG vorzulegende Kindergeldbescheinigung. Das auszuzahlende Kindergeld entnahm der ArbG der von ihm einzubehaltenden LSt. Ausnahmen von der Auszahlungsverpflichtung der ArbG und Verfahrensregelungen zur Vereinfachung und zur Vermeidung von Härten enthielt die nach Abs. 3 Satz 1 erlassene KAV.

Die Kommentierung des § 73 – Stand Oktober 2003 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.ertragsteuerrecht.de) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

J 73

Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

idF des EStG 1997 v. 16.4.1997 (BGBl. I 1997, 821; BStBl. I 1997, 415), aufgehoben durch StEntlG 1999 v. 18.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81)

- (1) ¹Der Arbeitgeber hat das Kindergeld
- bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
- 2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

nach der von der Familienkasse festgesetzten und bescheinigten Höhe auszuzahlen. ²Die Familienkasse setzt das monatlich auszuzahlende Kindergeld fest und erteilt dem Arbeitnehmer darüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. ³Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. ⁴Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. ⁵§ 72 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes zu.
- (3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zuzulassen und das Verfahren bei der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfah-

rens oder zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. ²Dabei können insbesondere die Bescheinigung des auszuzahlenden Kindergeldes auf der Lohnsteuerkarte, Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die Haftung des Arbeitgebers geregelt werden. ³Es kann auch bestimmt werden, daß das Finanzamt das Kindergeld dem Arbeitgeber vor Auszahlung an den Arbeitnehmer überweist.

E 2 Wendl